

- (\*) Infektion mit *Microcytos mackini*.

**15. Bei Krebstieren:**

- (\*) Taurasyndrom,
- (\*) Yellowhead-Disease,
- (\*) Weißpünktchenkrankheit.

**16. Bei Amphibien:**

- Infektion mit *Batrachochytrium dendrobatidis*,
- Infektion mit *Batrachochytrium salamandrivorans*,
- Infektion mit Ranavirus.

**17. Bei nichtmenschlichen Primaten:**

- Ebolavirus,
- Affenpocken.

(\*) Krankheiten, die in der Richtlinie 82/894/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 über die Mitteilung von Viehseuchen in der Gemeinschaft aufgenommen sind.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 3. Juni 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 3. Februar 2014 zur Bestimmung der Tierkrankheiten, auf die Kapitel III des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit anwendbar ist, und zur Regelung der Meldepflicht beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Landwirtschaft  
D. DUCARME

FEDERAAL AGENTSCHAP  
VOOR DE VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN

[C – 2020/41350]

25 JUNI 2018. — Koninklijk besluit tot vaststelling van een identificatie- en registratieregeling voor pluimvee, konijnen en bepaald hobbypluimvee. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 40, 45 tot 59 en 77 tot 81 van het koninklijk besluit van 25 juni 2018 tot vaststelling van een identificatie- en registratieregeling voor pluimvee, konijnen en bepaald hobbypluimvee (*Belgisch Staatsblad* van 4 juli 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

AGENCE FEDERALE  
POUR LA SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE

[C – 2020/41350]

25 JUIN 2018. — Arrêté royal établissant un système d'identification et d'enregistrement des volailles, des lapins et de certaines volailles de hobby. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1 à 40, 45 à 59 et 77 à 81 de l'arrêté royal du 25 juin 2018 établissant un système d'identification et d'enregistrement des volailles, des lapins et de certaines volailles de hobby (*Moniteur belge* du 4 juillet 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

[C – 2020/41350]

25. JUNI 2018 — Königlicher Erlass zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Geflügel, Kaninchen und bestimmtem Geflügel in Hobbyhaltung — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 bis 40, 45 bis 59 und 77 bis 81 des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 2018 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Geflügel, Kaninchen und bestimmtem Geflügel in Hobbyhaltung.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE****25. JUNI 2018 - Königlicher Erlass zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Geflügel, Kaninchen und bestimmtem Geflügel in Hobbyhaltung**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verfassung, des Artikels 108;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit, des Artikels 8 Absatz 1 Nr. 1, des Artikels 9 Nr. 2 und 3, des Artikels 15 Nr. 1 und 2, abgeändert durch das Gesetz vom 1. März 2007, des Artikels 17, abgeändert durch die Gesetze vom 23. Dezember 2005 und 20. Juli 2006, des Artikels 18 und des Artikels 18*bis*, eingefügt durch das Gesetz vom 29. Dezember 1990 und abgeändert durch das Gesetz vom 1. März 2007;

Aufgrund des Gesetzes vom 4. Februar 2000 über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, des Artikels 4 §§ 1 und 2, des Artikels 4 § 3, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003, des Artikels 4 § 5 Absatz 1, des Artikels 4 § 6, abgeändert durch die Gesetze vom 13. Juli 2001 und 9. Juli 2004, und des Artikels 5 Absatz 2 Nr. 13, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen, bestätigt durch das Gesetz vom 19. Juli 2001, des Artikels 3*bis* Absatz 1, eingefügt durch das Gesetz vom 28. März 2003 und abgeändert durch die Gesetze vom 22. Dezember 2003 und 23. Dezember 2005;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. November 2001 zur Übertragung zusätzlicher Aufgaben an die Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, des Artikels 2 Buchstabe *d*);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 3. Juni 2007 über die Identifizierung und die Registrierung von Schafen, Ziegen und Hirschen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 5. Mai 2008 über die Bekämpfung der aviären Influenza;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 23. März 2011 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Mai 2012 über die Gebühren für die Identifizierung und Registrierung von Tieren;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 17. Juni 2013 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und ihre Einfuhr aus Drittländern und über die Bedingungen für die Genehmigung von Geflügelbetrieben;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2014 über die veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit bestimmten lebenden Tieren und Erzeugnissen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 2014 über die Bedingungen für den Transport und das Ansammeln landwirtschaftlicher Nutztiere sowie den Handel mit diesen Tieren;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 1. Juli 2014 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen und zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Schweinehaltungsbetrieben;

Aufgrund der Stellungnahme Nr. 15-2016 des Wissenschaftlichen Ausschusses der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette vom 18. November 2016;

Aufgrund der Konzertierung zwischen den Regionalregierungen und der Föderalbehörde vom 13. Dezember 2016;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 5. Dezember 2016;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 13. Januar 2017;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 62.815/3 des Staatsrates vom 12. März 2018, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Landwirtschaft und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

### KAPITEL 1 - *Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen*

**Artikel 1 - § 1** - In vorliegendem Erlass werden die Regeln zur Kennzeichnung und Registrierung von Geflügel und Kaninchen festgelegt.

Unter der in Kapitel 6 erwähnten "Kennzeichnung von Geflügel und Kaninchen" versteht man:

- i. die Anwendung eines Kennzeichnungsmittels, wenn diese Anwendung auf der Grundlage des vorliegenden Erlasses vorgeschrieben ist, auf Geflügel und Kaninchen, um die Herkunft der Gruppen zu bestimmen und die aus verschiedenen Betrieben stammenden Gruppen zu unterscheiden,
- ii. oder, in Ermangelung des in Ziffer i Bestimmten, jedes andere Verfahren, um die Herkunft der Geflügel- und Kaninchengruppen zu bestimmen und die aus verschiedenen Betrieben stammenden Gruppen zu unterscheiden.

Unter "Registrierung von Geflügel und Kaninchen" versteht man: die Eintragung der Anzahl Stück Geflügel und der Anzahl Kaninchen in das in Kapitel 8 erwähnte Betriebsregister.

§ 2 - Neben den Bestimmungen von § 1 werden im vorliegenden Erlass bestimmte Regeln festgelegt für:

- i. die Kennzeichnung und Registrierung von Geflügel in Hobbyhaltung,
- ii. die Halter der in Ziffer i erwähnten Tiere.

Die Artikel 19 bis 38 des vorliegenden Erlasses finden keine Anwendung auf das in Absatz 1 erwähnte Geflügel in Hobbyhaltung und auf ihre Halter, mit Ausnahme der Bestimmungen von Artikel 25 §§ 4, 5 und 6 und von Artikel 33 in Bezug auf den Geflügelhändler.

§ 3 - Die auf Eintagsküken anwendbaren Bestimmungen des vorliegenden Erlasses finden gegebenenfalls auch Anwendung auf Eier in Schlupfbrutphase.

§ 4 - Die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses in Bezug auf den Transport sind unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 anwendbar.

**Art. 2 - § 1** - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten die Begriffsbestimmungen:

i. von Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen,

ii. von Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 17. Juni 2013 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und ihre Einfuhr aus Drittländern und über die Bedingungen für die Genehmigung von Geflügelbetrieben.

**§ 2** - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten des Weiteren folgende Begriffsbestimmungen:

1. Geflügel: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner und Laufvögel (Ratiten), die für die Zucht, die Erzeugung von Fleisch oder Konsumeiern oder die Aufstockung von Wildbeständen in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden,

2. Geflügel in Hobbyhaltung: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner und Laufvögel (Ratiten), einschließlich ihrer Zierrassen, die selbst oder deren Erzeugnisse nicht für die Nahrungsmittelkette oder die Aufstockung von Wildbeständen in Gefangenschaft bestimmt sind.

Wenn jedoch in einem Betrieb eine in Absatz 1 erwähnte Tierart ebenfalls als Geflügel gehalten wird, werden alle Tiere derselben Art in demselben Betrieb als Geflügel angesehen,

3. Vögel: Geflügel in Hobbyhaltung und alle anderen Vögel mit Ausnahme des in Nr. 1 erwähnten Geflügels,

4. K.B.T.V.: Königlicher Belgischer Taubenzüchterverband,

5. Sporttaube: Taube, die mit einem vom K.B.T.V. ausgegebenen Ring versehen ist oder beim K.B.T.V. in der Liste des betreffenden Taubenzüchters eingetragen ist,

6. Merztaube: Sport- oder Ziertaube, die in die Nahrungsmittelkette eingeführt wird.

Merztauben gehören zu dem Geflügel, das stets aus einem in Artikel 2 § 2 Nr. 7 Absatz 2 erwähnten Betrieb stammt,

7. Betrieb: Geflügelbetrieb, Geflügelbetrieb mit geringer Kapazität, Brütereier, Kaninchenbetrieb oder Betrieb für Geflügel in Hobbyhaltung.

"Taubenhäuser mit Sporttauben" und "Taubenhäuser mit Ziertauben", aus denen die Tauben direkt oder indirekt in die Nahrungsmittelkette eingeführt werden, gelten ebenfalls als "Geflügelbetriebe", und alle in einem solchen Betrieb gehaltenen Tauben gelten als Geflügel.

Andere als die in Absatz 2 erwähnten Tauben, die niemals für die Nahrungsmittelkette bestimmt sind, gelten als Vögel,

8. Ort der Hobbyhaltung: Ort, der geografisch anhand einer Adresse identifizierbar ist und an dem Geflügel in Hobbyhaltung gehalten wird,

9. Taubenhaus: Ort mit einem oder mehreren Taubenschlägen, der geografisch anhand einer Adresse identifizierbar ist und an dem Taubensport betrieben wird oder Ziertauben gehalten werden,

10. Kennzeichnungsmittel: auf der Grundlage des vorliegenden Erlasses für die Nutzung bei Geflügel und Kaninchen zugelassene Kennzeichnungsmittel,

11. Kapazität: die in SANITEL registrierte Höchstanzahl Stück Geflügel und/oder Kaninchen, die in einem Betrieb nach Art, Kategorie und Sorte, gegebenenfalls nach Bestand, gehalten werden, und die maximale Brutkapazität in einer Brüterei.

Bei der Bestückung mit einer neuen Gruppe Geflügel dürfen zusätzlich zu der registrierten Kapazität maximal fünf Prozent Geflügel geliefert werden. Dieser Höchstwert beträgt drei Prozent, wenn es sich um Masthähnchen handelt.

Wenn die Bestückung anhand von Eiern in Schlupfbrutphase erfolgt, darf zusätzlich zu der in Absatz 1 festgelegten Anzahl gemäß dem von der Brüterei prognostizierten Ausbrütungsprozentsatz eine weitere Anzahl Eier in Schlupfbrutphase geliefert werden, ohne letztendlich die in Absatz 1 vorgesehene Anzahl Eintagsküken zu überschreiten,

12. Bestand von Geflügel in Hobbyhaltung: Gesamtheit des an einem Ort der Hobbyhaltung gehaltenen Geflügels in Hobbyhaltung,

13. Bestandsnummer: eindeutige Kennnummer, die jedem in SANITEL registrierten Bestand zugeteilt wird,

14. Bestandscode: eindeutige abgekürzte Bestandsnummer, die sich aus dem Ländercode "BE" und vier Zeichen zusammensetzt, jedem in SANITEL registrierten Geflügelbestand zugeteilt wird und an die Bestandsnummer gekoppelt ist.

Werden mehrere Bestände in ein und derselben Niederlassung gehalten, kann derselbe Bestandscode durch zusätzliche Zeichen ergänzt werden.

In Abweichung von den Absätzen 1 und 2 kann zugunsten anderer auf die Viehhalter anwendbarer Vorschriften die Anzahl Zeichen des Bestandscodes geändert werden,

15. Halter: natürliche oder juristische Person, die vorübergehend oder ständig, auch beim Tiertransport, bei einer Ansammlung oder in einem Schlachthof für Geflügel, Kaninchen oder Geflügel in Hobbyhaltung und/oder Sporttauben verantwortlich ist,

16. Viehhalter: Halter, Verantwortlicher für das Geflügel, die Kaninchen oder das Geflügel in Hobbyhaltung in einem Betrieb,

17. Betriebsregister: Register gemäß Kapitel 8, in dem Geflügel, Geflügel in Hobbyhaltung und Kaninchen registriert werden,

18. Bestandsblatt: von der Vereinigung ausgestelltes Dokument, auf dem die in SANITEL registrierten Daten eines Viehhalters und seines Betriebs und die zugeteilte Bestandsnummer vermerkt sind,

19. Lieferant: Hersteller oder Vertreiber, der die zugelassenen Kennzeichnungsmittel verkauft,

20. Kaninchen: Zucht- und Nutzkaninchen, die nicht in Nr. 21 erwähnt sind und die für die Zucht im Hinblick auf die Erzeugung von Fleischkaninchen oder die Aufstockung von Wildbeständen in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.

Vorliegender Erlass findet weder Anwendung auf Kaninchen noch auf ihre Folgeprodukte, die nicht für die Nahrungsmittelkette bestimmt sind, noch auf ihre Halter. Diese Kaninchen werden als Kaninchen in Hobbyhaltung angesehen,

21. Schlachtkaninchen: Kaninchen, die auf direktem Weg in den Schlachthof verbracht werden, um dort so rasch wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden nach dem Eintreffen, geschlachtet zu werden,

22. Fleischkaninchen: abgesetzte Kaninchen, die für die Fleischerzeugung gehalten werden,

23. Kaninchenbetrieb: Betrieb für die Aufzucht oder Haltung von Zucht- und/oder Nutzkaninchen und/oder Fleischkaninchen,

24. Kaninchenbestand: sämtliche Gruppen Kaninchen, die in einem Betrieb gehalten werden und denen die gleiche Bestandsnummer zugeteilt worden ist,

25. Kaninchengruppe: Kaninchen mit identischem Gesundheitsstatus, die gleichzeitig im selben Abteil gehalten werden und folglich eine epidemiologische Einheit bilden. Gegebenenfalls beurteilt die Agentur den epidemiologischen Zusammenhang zwischen den Einheiten,

26. Abteil: Räumlichkeit, ob in Buchten unterteilt oder nicht, mit demselben separaten Luftraum beziehungsweise eine getrennte Abteilung in einem Transportmittel,

27. Handelsverkehr: innergemeinschaftlicher Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten,

28. Einfuhr: Einfuhr aus einem Drittland,

29. Ausfuhr: Ausfuhr in ein Drittland,

30. Mitgliedstaat: Land, das zur Europäischen Union gehört,

31. Drittland: Land, das kein Mitgliedstaat ist,

32. vermarkten: in den Handel bringen, erwerben, anbieten, zum Kauf ausstellen, in Besitz halten, befördern, verkaufen, kaufen, liefern, unentgeltlich oder gegen Entgelt abtreten, ein- oder ausführen, als Transitgut befördern,

33. Begleitdokument: Dokument auf Papier oder in elektronischer Form, das mit den in Artikel 38 erwähnten Daten versehen ist,

34. Veranlasser: natürliche oder juristische Person, die den Transport bei einem Transporteur in Auftrag gegeben hat,

35. Geflügelhändler: in Artikel 3 § 2 Nr. 8/1 des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 2014 über die Bedingungen für den Transport und das Ansammeln landwirtschaftlicher Nutztiere sowie den Handel mit diesen Tieren erwähnte Händler,

36. Königlicher Erlass vom 17. Juni 2013: Königlicher Erlass vom 17. Juni 2013 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und ihre Einfuhr aus Drittländern und über die Bedingungen für die Genehmigung von Geflügelbetrieben.

## KAPITEL 2 - *Allgemeine Bestimmungen*

**Art. 3 - § 1** - Geflügel, Geflügel in Hobbyhaltung und Kaninchen werden gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses gekennzeichnet und registriert.

Der Viehhalter ist verantwortlich für die Ausführung der Kennzeichnung und Registrierung des Geflügels, des Geflügels in Hobbyhaltung und der Kaninchen in seinem Betrieb.

§ 2 - Betriebe werden gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses registriert.

§ 3 - Für die Ausführung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses können der Anbieter und der Viehhalter die Dienste einer Vereinigung ihrer Wahl in Anspruch nehmen. Es kann jedoch jeweils nur eine Vereinigung in Anspruch genommen werden.

**Art. 4** - Der Halter muss der Agentur und der Vereinigung die Hilfestellung leisten, die erforderlich ist, um die Anwendung des vorliegenden Erlasses zu ermöglichen, und er hält die von der Agentur herausgegebenen oder gebilligten Verfahren und Anweisungen ein.

Alle Halter liefern der Agentur auf Verlangen alle Informationen über das gehaltene Geflügel, das in Hobbyhaltung gehaltene Geflügel und die gehaltenen Kaninchen sowie über den Ursprung, die Kennzeichnung und gegebenenfalls die Bestimmung der Tiere, die sie vermarktet oder geschlachtet haben.

### KAPITEL 3 - *Übertragung von Aufgaben an die Vereinigungen*

**Art. 5** - Die Vereinigungen haben folgende Aufgaben:

- i. in SANITEL Verwaltung der Daten in Bezug auf die Kennzeichnung und Registrierung der in vorliegendem Erlass erwähnten Tiere,
- ii. in SANITEL Verwaltung der Daten in Bezug auf die Bestände, die Viehhalter und die Betriebe mit ihren Eigenschaften und gegebenenfalls ihren Verbindungen,
- iii. Erfassung der Daten in Bezug auf die Bewegungen von im vorliegenden Erlass erwähnten Tieren und ihre Verwaltung in SANITEL,
- iv. Begleitung und Betreuung der Tierhalter bei der Ausführung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses,
- v. Beurteilung der Anträge auf Zulassung von Kennzeichnungsmitteln, wenn diese beantragt wird,
- vi. Überwachung der Qualität der Kennzeichnungsmittel,
- vii. Verwaltung der Bestellungen und Lieferungen von Kennzeichnungsmitteln an die Halter,
- viii. Verwaltung der anderen Dokumente und Etiketten, die in vorliegendem Erlass erwähnt oder in Ausführung des vorliegenden Erlasses vorgesehen sind,
- ix. Entwicklung und Verwaltung der Anwendungen, die einen dauerhaften elektronischen Zugang zu SANITEL und Registrierungen in SANITEL über das Internet ermöglichen.

Die Vereinigungen legen für die Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Verfahren und Anweisungen schriftlich fest.

Die Vereinigungen veröffentlichen die Anweisungen und Verfahren für Halter auf ihrer Website und informieren die Halter darüber.

### KAPITEL 4 - *Registrierung der Viehhalter, Betriebe und Bestände*

**Art. 6** - § 1 - Zu einer Registrierung in SANITEL über eine Vereinigung sind verpflichtet:

1. Halter von mindestens 20 Zuchtkaninchen (weibliche Kaninchen) oder 100 Fleischkaninchen,
2. Halter von mindestens 4 Straußen oder mindestens 6 Emus, Nandus und Kasuaren und Halter von mindestens 200 Stück anderem Geflügel,

3. Brütereien mit einer Brutkapazität von mindestens 50 Eiern der in Nr. 2 erwähnten Laufvögel und Brütereien mit einer Brutkapazität von mindestens 200 Eiern von anderem Geflügel,

4. Hobby-Geflügelhalter ab einer Haltung von 200 Stück Geflügel,

5. Halter von mindestens 200 Stück Geflügel in Hobbyhaltung, die sich registrieren lassen, um die Bestimmungen von Artikel 48 des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 2014 über die Bedingungen für den Transport und das Ansammeln landwirtschaftlicher Nutztiere sowie den Handel mit diesen Tieren zu erfüllen,

6. Halter der in Artikel 2 § 2 Nr. 7 Absatz 2 erwähnten Tauben, unabhängig von der Anzahl gehaltener Tauben,

7. Geflügelhändler als Geflügel- und Hobby-Geflügelhalter, unabhängig von der Anzahl gehaltener Tiere,

8. Halter von Geflügel oder Hasentieren in einer geringeren als der in den Nummern 1 und 2 vorgesehenen Anzahl, die einer Registrierungs- oder Genehmigungspflicht unterliegen, wie im Königlichen Erlass vom 7. Januar 2014 über die direkte Abgabe kleiner Mengen bestimmter Lebensmittel tierischen Ursprungs durch den Primärerzeuger an den Endverbraucher oder an ein örtliches Einzelhandelsunternehmen erwähnt,

9. Halter von Geflügel oder Hasentieren, unabhängig von der Anzahl gehaltener Tiere, die andere Anbieter beliefern, wie in Artikel 2 § 1<sup>ter</sup> des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 2006 erwähnt.

§ 2 - Andere als die in § 1 erwähnten Hobby-Geflügelhalter dürfen einen Antrag auf Registrierung in SANITEL einreichen. Reichen sie diesen Antrag ein, gelten alle Bestimmungen des vorliegenden Erlasses in Bezug auf dieses Geflügel in Hobbyhaltung.

**Art. 7 - § 1 -** Der in Artikel 6 erwähnte Registrierungsantrag erfolgt gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 2006. Dieser Antrag wird mit den in Anlage 1 erwähnten Daten pro Bestand ergänzt.

Ein Registrierungsantrag ist erst gültig, wenn der Vereinigung alle verlangten Daten übermittelt worden sind.

Die Vereinigung erstellt ein Muster des Registrierungsformulars, dessen Inhalt den Bestimmungen von Anlage 1 entspricht. Sie registriert die erhaltenen Daten in SANITEL.

§ 2 - Hält der Anbieter mehrere Geflügelbestände in seinem Betrieb, muss er seinem Antrag einen ausführlichen Betriebsplan unter Angabe der Nummern der verschiedenen Geflügelställe und gegebenenfalls der angeschlossenen Auslaufflächen, die er unter derselben Bestandsnummer nutzen möchte, beifügen.

Werden mehrere Geflügelbestände in demselben Betrieb gehalten, darf nur ein einziger Viehhalter als Verantwortlicher für alle Bestände bestimmt werden.

§ 3 - Als Nachweis für die Registrierung des Betriebs in SANITEL erhält der Viehhalter von der Vereinigung binnen vierzehn Tagen nach dem Antrag oder der Mitteilung einer Änderung ein "Bestandsblatt". Diese Frist wird auf fünfundvierzig Tage erhöht, wenn für die Geflügel- und Kaninchenhaltung eine Genehmigung erforderlich ist.

§ 4 - Der Viehhalter muss der Vereinigung jede Änderung in Bezug auf die registrierten Daten, so wie sie auf dem Bestandsblatt angegeben sind, binnen sieben Tagen mitteilen.

Es ist insbesondere verboten, ohne vorherige Mitteilung einer Änderung:

- i. andere Arten und Kategorien von Geflügel zu halten,
- ii. die Art des Geflügelbetriebs zu ändern,
- iii. pro Art und Kategorie, Tauben ausgenommen, mehr Geflügel zu halten als die registrierte Kapazität,
- iv. die Anzahl der Produktionseinheiten zu ändern.

**Art. 8 - § 1** - Für Geflügelbetriebe muss je nach Fall eine Genehmigung gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 2006 oder des Königlichen Erlasses vom 17. Juni 2013 beantragt werden.

Der Genehmigungsantrag darf der Vereinigung zusammen mit dem Registrierungsantrag übermittelt werden. Gegebenenfalls übermittelt die Vereinigung den Genehmigungsantrag der Agentur.

§ 2 - Für Betriebe, die genehmigungspflichtig sind, muss der Viehhalter eine Kapazität pro Bestand mitteilen. Diese Bestimmung gilt nicht für Geflügelbetriebe mit geringer Kapazität.

Für Betriebe, die nicht genehmigungspflichtig sind, muss der Viehhalter mitteilen, ob die Kapazität seines Betriebs den Schwellenwert von 199 Stück überschreitet.

In Abweichung von Artikel 2 § 2 Nr. 11 wird für die Bestimmung der Kapazität eines Orts der Hobbyhaltung und eines in Artikel 2 § 2 Nr. 7 Absatz 2 erwähnten Taubenbetriebs die Höchstanzahl der zwischen dem 1. November und dem 1. Dezember jeden Jahres gehaltenen Tiere berücksichtigt.

§ 3 - Für Brütereien müssen die Halter eine Kapazität pro Bestand mitteilen; nur die höchste Kapazität wird registriert. Die Gesamtkapazität für Bruteier von Laufvögeln muss separat registriert werden.

**Art. 9 - § 1** - Wenn in ein und demselben Geflügelbetrieb gleichzeitig mehrere Geflügelarten oder Geflügel verschiedener Kategorien, verschiedener Sorten oder unterschiedlichen Alters gehalten werden, bilden sie unterschiedliche Gruppen und Bestände. Der Halter muss sie in separaten Produktionseinheiten halten. Diese Bestimmung gilt nicht für Brütereien.

Wenn in ein und demselben Geflügelbetrieb eine Gruppe Geflügel in mehreren Ställen gehalten wird, kann der Halter diese Gruppe in mehrere Gruppen und Bestände aufteilen.

§ 2 - Wenn in ein und demselben Geflügelbetrieb mit geringer Kapazität gleichzeitig mehrere Geflügelarten gehalten werden, bilden sie unterschiedliche Gruppen und Bestände. Der Halter darf diese Gruppen in einer selben Produktionseinheit halten.

§ 3 - Einen Ort der Hobbyhaltung wird nur eine einzige Bestandsnummer für die Gesamtheit des Geflügels in Hobbyhaltung zugeteilt.

§ 4 - Bestände einer selben Niederlassung, die nicht in § 2 erwähnt ist, dürfen nicht in direkten Kontakt miteinander kommen. Der Viehhalter ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um diesen Kontakt zu vermeiden.

Güllegruben und Förderbänder für Ausscheidungen und Eier dürfen durchgehend sein, wenn sie ausreichend abgeschirmt sind und das Geflügel nicht direkt mit ihnen in Kontakt kommen kann. Gegebenenfalls beurteilt die Agentur, ob die Abtrennung ausreichend ist.

Paragraph 4 findet keine Anwendung auf Bestände in Geflügelbetrieben mit geringer Kapazität.

§ 5 - Bestände aus verschiedenen Niederlassungen dürfen nicht in direkten Kontakt miteinander kommen. Der Viehhalter ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um diesen Kontakt zu vermeiden.

Paragraph 5 findet keine Anwendung auf Bestände an Geflügel in Hobbyhaltung und auf Bestände an Sporttauben.

§ 6 - Geflügelhändler, die sowohl mit Geflügel als auch mit Geflügel in Hobbyhaltung handeln, müssen das zu Produktionszwecken bestimmte Geflügel vom Geflügel in Hobbyhaltung getrennt halten.

In einer selben Niederlassung darf nicht gleichzeitig ein genehmigter Geflügelbetrieb und ein registrierter Geflügelbetrieb betrieben werden.

**Art. 10** - Ein Halter, der sein in Artikel 2 § 2 Nr. 7 Absatz 2 erwähntes Taubenhaus als Geflügelbetrieb registrieren lassen möchte, muss sich bei einem zugelassenen Tierarzt über die Normen in Bezug auf Tiere, die der Lebensmittelerzeugung dienen, informieren, insbesondere was die Nutzung von Arzneimitteln bei Geflügel betrifft.

Der Halter muss zum Zeitpunkt des Antrags auf Registrierung seines Taubenhauses als Geflügelbetrieb schriftlich erklären:

i. dass alle Tauben, die er zum Zeitpunkt seines Antrags hält, den Normen entsprechen, die für Tiere gelten, die der Lebensmittelerzeugung dienen, insbesondere, was die Nutzung von Arzneimitteln bei seinen Tauben betrifft, und

ii. dass er sich selbst über die Bestimmungen von Absatz 1 bei einem zugelassenen Tierarzt informiert hat.

Die in Absatz 2 erwähnte Erklärung muss vom zugelassenen Tierarzt, der erklärt, dass er den Halter mündlich und in dokumentierter Form über die Normen und die Nutzung informiert hat, die in Absatz 1 erwähnt sind, mitunterzeichnet werden.

## KAPITEL 5 - *Kennzeichnungsmittel*

### *Abschnitt 1 - Bestellung, Lieferung, Verwaltung und Besitz der Kennzeichnungsmittel*

**Art. 11** - Kennzeichnungsmittel können nur über die Vereinigung bestellt werden.

Kennzeichnungsmittel können nur für einen in SANITEL registrierten Betrieb bestellt werden.

Kennzeichnungsmittel, die für einen Betrieb geliefert werden, dürfen nur für die Kennzeichnung des in diesem Betrieb anwesenden Geflügels verwendet werden.

**Art. 12** - § 1 - Die Vereinigungen verwalten pro Betrieb die zu liefernde Anzahl Kennzeichnungsmittel und die gelieferten Kennzeichnungsnummern.

§ 2 - Viehalter können pro Betrieb und gegebenenfalls pro Bestand über einen Vorrat an Kennzeichnungsmitteln verfügen, der den Bedarf für zwölf Monate nicht überschreiten darf und der im Betrieb aufbewahrt werden muss.

**Art. 13** - Wenn ein Betrieb aufgegeben wird, muss der Viehalter der Vereinigung für jeden Bestand alle noch nicht verwendeten Kennzeichnungsmittel binnen sieben Tagen nach Notifizierung der Aufgabe zurückschicken.

**Art. 14** - Der Betreiber eines Schlachthofs ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die an den geschlachteten Tieren angebrachten Kennzeichnungsmittel gesammelt werden, und muss sie gegebenenfalls im Hinblick auf ihre Vernichtung auf angemessene Weise beseitigen.

Kennzeichnungsmittel, die gemäß dem vorliegenden Erlass bei Tauben angebracht worden sind, dürfen erst nach Durchführung der Post-Mortem-Untersuchung entfernt werden.

*Abschnitt 2 - Zulassung der Kennzeichnungsmittel und -methoden*

**Art. 15 - § 1 -** Der Minister kann andere als die bereits im vorliegenden Erlass zugelassenen Kennzeichnungsmittel zulassen. Er kann das Muster dieser Kennzeichnungsmittel festlegen.

§ 2 - Der Minister kann Methoden zur Kennzeichnung von Geflügel und Kaninchen zulassen.

§ 3 - In Fällen, in denen keine Kennzeichnungspflicht besteht, dürfen zugelassene Kennzeichnungsmittel freiwillig unter den in den Artikeln 11 bis 14 festgelegten Bedingungen verwendet werden.

§ 4 - Der Minister kann in außergewöhnlichen Situationen und zeitweilig zur Verwendung von Kennzeichnungsmitteln und -methoden bei Geflügel und Kaninchen verpflichtet. In diesem Fall legt er das Muster fest und kann er die Modalitäten für ihre Verwaltung, ihre Verteilung und ihre Verwendung bestimmen.

Geht mit dieser außergewöhnlichen Situation eine Dringlichkeit einher, kann der Minister von dem in Artikel 16 erwähnten Verfahren zur Beantragung und Gewährung einer Zulassung für ein Kennzeichnungsmittel abweichen.

**Art. 16 -** Der Lieferant richtet einen Antrag auf Zulassung eines Kennzeichnungsmittels an die Agentur. Dieser Antrag enthält eine vollständige Akte, die Anlage 2 zu vorliegendem Erlass entspricht.

Wenn der Antrag einen Fußring betrifft, muss dieser den in Anlage 3 zu vorliegendem Erlass festgelegten Kriterien entsprechen.

Der Lieferant fügt seinem Antrag eine Erklärung bei, mit der er sich verpflichtet:

1. diese Kennzeichnungsmittel nur der Vereinigung oder in ihrem Auftrag dem Adressaten zu liefern,

2. pro Art eines zugelassenen Kennzeichnungsmittels ein Register der Lieferungen, mit Angabe des Datums, der Anzahl und der Seriennummern, zu führen. Er muss dieses Register jederzeit auf einfaches Verlangen der Agentur oder der Vereinigung vorlegen können,

3. eine konstante Qualität dieser Kennzeichnungsmittel zu liefern, gemäß der Zulassung,

4. der Vereinigung vor der Lieferung jede Änderung der Merkmale der Produktion dieser Kennzeichnungsmittel in Bezug auf die ursprüngliche Zulassung mitzuteilen. Bevor der Lieferant die Lieferung vornimmt, wartet er die Stellungnahme der Vereinigung ab,

5. keine anderen Kennzeichnungsmittel zu vermarkten, die optische Merkmale aufweisen, die ihre Unterscheidung von den zugelassenen Kennzeichnungsmitteln erschweren können,

6. einen ausführlichen Vertrag mit den Vereinigungen in Bezug auf die Bestellung, Produktion und Lieferung dieser Kennzeichnungsmittel zu erstellen,

7. die ihm von der Vereinigung in Rechnung gestellten Kosten für die Beurteilung der Akte, wie in Artikel 17 § 1 Absatz 2 erwähnt, zu zahlen.

**Art. 17 - § 1 -** Die Agentur bestätigt dem Lieferanten den in Artikel 16 erwähnten Antrag. Die Agentur kann den Vereinigungen die Akte zur Stellungnahme vorlegen.

Beantragt die Agentur eine Stellungnahme der Vereinigungen, untersuchen diese die Akte und teilen der Agentur ihre Stellungnahme binnen einer Frist von hundertzwanzig Tagen nach dem Antrag auf Stellungnahme schriftlich mit. Diese Frist kann verlängert werden, wenn die Vereinigungen binnen dreißig Tagen nach Erhalt der Akte einen mit Gründen versehenen Antrag für die Ausführung zusätzlicher Untersuchungen bei der Agentur einreichen. Die Agentur legt diese Frist fest.

Wenn die Akte unvollständig ist, gelten die in Absatz 2 erwähnten Fristen ab dem Tag, an dem die Akte vollständig ist und von den Vereinigungen der Agentur und dem Lieferanten gegenüber für zulässig erklärt wird.

Eine unvollständige Akte, die nicht binnen einer Frist von hundertzwanzig Tagen nach ihrer Notifizierung vom Lieferanten vervollständigt wird, wird von der Vereinigung der Agentur gegenüber für unzulässig erklärt. Die Agentur teilt dem Lieferanten diese Unzulässigkeit schriftlich mit.

Binnen dreißig Tagen nach Erhalt der Stellungnahme der Vereinigungen legt die Agentur dem Minister einen Vorschlag zur Zulassung oder Verweigerung der Zulassung des Kennzeichnungsmittels vor, es sei denn, die Agentur beantragt bei der Vereinigung zusätzliche Stellungnahmen. In diesem Fall finden die Fristen von Absatz 2 erneut Anwendung.

Binnen dreißig Tagen nach Erhalt des Vorschlags der Agentur teilt der Minister dem Lieferanten seinen Beschluss per Einschreiben mit. Er teilt jedem zugelassenen Kennzeichnungsmittel eine offizielle Zulassungsnummer zu. Die Agentur informiert die Vereinigung über diesen Beschluss.

§ 2 - Alle zugelassenen Kennzeichnungsmittel werden auf der Website der Vereinigungen veröffentlicht.

Die Vereinigungen sind verpflichtet, den Haltern alle zugelassenen Kennzeichnungsmittel in ihrer Gesamtheit auf die gleiche objektive Weise vorzustellen und anzubieten.

**Art. 18 -** Der Minister kann die Zulassung eines Kennzeichnungsmittels aussetzen oder entziehen, wenn eine oder mehrere der folgenden Bedingungen gegeben sind:

1. Der Lieferant liefert Kennzeichnungsmittel, die nicht den Bestimmungen von Anlage 3 oder den vom Minister in Anwendung von Artikel 15 festgelegten Bedingungen entsprechen.

2. Der Lieferant hält die in Artikel 16 Absatz 3 erwähnten Verpflichtungen nicht ein.
3. Der Lieferant unterbricht die Lieferung eines Kennzeichnungsmittels während:
  - i. eines ununterbrochenen Zeitraums von mehr als zwei Jahren,
  - ii. eines unterbrochenen Zeitraums von mehr als zwei Jahren, der sich über drei aufeinanderfolgende Jahre erstreckt.

#### KAPITEL 6 - *Kennzeichnung von Geflügel und Kaninchen*

**Art. 19** - Jede Gruppe Geflügel muss spätestens beim Verlassen des Betriebs gekennzeichnet werden, sodass der Herkunftsbetrieb jederzeit bekannt ist.

Jede Gruppe Kaninchen muss spätestens beim Verlassen des Betriebs gekennzeichnet werden, sodass der Herkunftsbetrieb jederzeit bekannt ist.

Durch diese Kennzeichnung muss eine eindeutige Verbindung zwischen der Gruppe und jedem mit ihr verbundenen Dokument während des Handels und des Transports gewährleistet werden.

**Art. 20** - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 14 ist es verboten, Kennzeichnungsmittel, mit denen die Tiere in Anwendung des vorliegenden Erlasses gekennzeichnet sind, zu entfernen.

#### KAPITEL 7 - *Kennzeichnung von Tauben*

**Art. 21** - Keine Taube darf in einem Schlachthof zur Schlachtung gemeldet werden, ohne gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels 7 gekennzeichnet zu sein.

**Art. 22** - § 1 - Tauben, die zur Schlachtung in einem Schlachthof bestimmt sind, müssen mit einem zugelassenen geschlossenen Fußring gekennzeichnet sein. Dieser Ring muss spätestens zu dem Zeitpunkt an der Taube angebracht werden, zu dem sie das Nest verlässt.

§ 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels sind folgende Kennzeichnungsmittel bei Tauben zugelassen:

- i. geschlossener Fußring (Kennzeichnungsring), mit dem die Tauben in Anwendung der Verordnung des K.B.T.V. beringt werden und der vom K.B.T.V. ausgegeben worden ist,
- ii. geschlossener Fußring, mit dem Ziertauben beringt werden und der von einer zugelassenen Vereinigung ausgegeben worden ist, wie im Königlichen Erlass vom 2. Juni 1998 über die tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für die Verbesserung und Aufrechterhaltung der Geflügel- und Kaninchenrassen oder im Erlass der Flämischen

Regierung vom 19. März 2010 "betreffende de organisatie van de fokkerij van voor de landbouw nuttige huisdieren" (Organisation der Zucht von für die Landwirtschaft nützlichen Haustieren) vorgesehen,

iii. geschlossener Fußring, mit dem Tauben aus dem Handelsverkehr gegebenenfalls beringt werden.

§ 3 - Die Artikel 5 Ziffer v, vi und vii, 11, 12, 13, 16, 17 und 18 und Anlage 3 finden keine Anwendung auf die in § 2 erwähnten Kennzeichnungsmittel.

§ 4 - Tauben, die aus innergemeinschaftlichem Handelsverkehr stammen oder importiert wurden, für einen Geflügelbetrieb bestimmt sind und noch nicht mit einem zugelassenen Kennzeichnungsmittel versehen wurden, müssen binnen drei Tagen nach ihrer Ankunft in diesem Betrieb mit einem zugelassenen Ring gekennzeichnet werden.

**Art. 23** - In Abweichung von Artikel 22 ist die Beringung folgender Tauben keine Pflicht:

i. Tauben spezifischer Fleischtaubenrassen, die deutlich von Sporttauben zu unterscheiden sind,

ii. Tauben, die als Schlachtgeflügel aus dem Handelsverkehr aufgenommen werden.

**Art. 24** - Um eine schlüssige Rückverfolgbarkeit der Tauben nachweisen zu können, kann die Agentur von dem Halter, der Sporttauben in die Nahrungsmittelkette einführt, den Nachweis verlangen, dass:

i. die Tauben aus einem registrierten Bestand stammen,

ii. die Tauben ihr ganzes Leben in registrierten Beständen verbracht haben,

iii. die Tauben sich nie in einem Taubenhaus aufgehalten haben, das nicht in SANITEL registriert ist.

## KAPITEL 8 - *Betriebsregister*

**Art. 25** - § 1 - Der Verantwortliche einer Brüterei führt ein Register in elektronischer Form gemäß den Bestimmungen von Artikel 38 § 1 des Königlichen Erlasses vom 17. Juni 2013.

§ 2 - Der Verantwortliche eines Geflügelbetriebs und der Verantwortliche eines Geflügelbetriebs mit geringer Kapazität führen für jeden Geflügelbestand ein Register auf Papier oder in elektronischer Form gemäß den Bestimmungen von Artikel 38 § 2 des Königlichen Erlasses vom 17. Juni 2013.

§ 3 - Der Verantwortliche eines Kaninchenbetriebs führt pro Kaninchenbestand ein Register auf Papier oder in elektronischer Form, in dem er jede Woche folgende in seinem Betrieb stattfindenden Ereignisse registriert:

a) was Aufnahmen und Geburten betrifft, als Teil "IN" bezeichnet:

i. pro Aufnahme: Datum der Aufnahme, Herkunft, Anzahl der aufgenommenen Kaninchen und ihre Kategorie,

ii. Anzahl der im Laufe dieser Woche abgesetzten Kaninchen,

b) was Abgänge und Sterblichkeit betrifft, als Teil "OUT" bezeichnet:

i. pro Abgang: Datum des Abgangs, Bestimmung, Anzahl der abgegangenen Kaninchen und ihre Kategorie,

ii. Anzahl der im Laufe dieser Woche verendeten Kaninchen und ihre Kategorie.

§ 4 - Der Geflügelhändler führt ein Eingangsregister auf Papier oder in elektronischer Form, in dem er in chronologischer Reihenfolge in Bezug auf das Geflügel und das Geflügel in Hobbyhaltung für jede Aufnahme in seinem Betrieb folgende Angaben registriert:

i. Datum der Aufnahme der Tiere,

ii. Anzahl Tiere und Tierart,

iii. Herkunft der Tiere.

Der Geflügelhändler führt ein Ausgangsregister auf Papier oder in elektronischer Form, in dem er in chronologischer Reihenfolge die Teilnahme an Ansammlungen mit Handelszweck wie folgt registriert: Datum und Nummer des entsprechenden Begleitdokuments, wie in Artikel 33 erwähnt.

§ 5 - Die im vorliegenden Artikel erwähnten Verantwortlichen und Händler ergänzen das Register fortlaufend in chronologischer Reihenfolge pro Woche, und dies binnen drei Tagen nach Ende jeder Woche. Sie bewahren das Betriebsregister mindestens fünf Jahre lang auf.

§ 6 - Der Minister kann ein Muster für die im vorliegenden Artikel erwähnten Register und zusätzliche Modalitäten in Bezug auf ihre Führung festlegen.

§ 7 - Ist der Anbieter im Besitz eines Begleitdokuments, kann dieses Dokument Teil des Eingangs- oder Ausgangsregisters sein.

**Art. 26** - Alle Anbieter, die nicht in Artikel 25 erwähnt sind, müssen für jede Niederlassung, in der sie Geflügel und Kaninchen halten oder ansammeln, ein Register gemäß Artikel 38 § 2 des Königlichen Erlasses vom 17. Juni 2013 führen.

**Art. 27** - Alle Angaben in Bezug auf Aufnahme und Abgang einer Gruppe Geflügel oder Kaninchen im Betriebsregister müssen mit dem Begleitdokument übereinstimmen, das gegebenenfalls den Bestimmungen von Kapitel 9 entspricht.

Im Fall einer Aufnahme von Geflügel und Kaninchen aus dem Handelsverkehr oder von eingeführtem Geflügel oder eingeführten Kaninchen bewahrt der Halter, Verantwortlicher des Bestimmungsortes, die Gesundheitsbescheinigung während mindestens fünf Jahren im Betriebsregister auf.

## KAPITEL 9 - *Handel*

### *Abschnitt 1 - Handel mit Geflügel und Geflügel in Hobbyhaltung*

**Art. 28** - Die Vermarktung und der Transport von Geflügel und Geflügel in Hobbyhaltung, das nicht gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses oder seiner Ausführungserlasse gekennzeichnet ist, sind verboten.

**Art. 29** - § 1 - Für den Transport von Geflügel wird ein Begleitdokument in drei Exemplaren erstellt:

- i. von der Brüterei für den Transport von Geflügel ab der Brüterei,
- ii. vom Transporteur für den Transport von Geflügel zwischen Betrieben, mit Ausnahme der Brütereien, und für den Transport von Geflügel zum Schlachthof.

Ein Exemplar des Begleitdokuments ist für den Verladeplatz, eins für den Entladeplatz und eins für den Transporteur bestimmt.

Jeder Anbieter bewahrt sein Exemplar des Begleitdokuments für eine Dauer von mindestens fünf Jahren auf.

Während des Transports ist der Transporteur jederzeit im Besitz des entsprechenden Begleitdokuments.

§ 2 - Pro Gruppe, die von demselben Verladeplatz zu demselben Entladeplatz transportiert wird, wird ein einziges Begleitdokument erstellt.

**Art. 30** - § 1 - Die Brüterei, die das Begleitdokument erstellt, legt:

- i. dem Transporteur ein Exemplar des Begleitdokuments vor,
- ii. am Entladeplatz binnen sieben Tagen nach dem Tag des Transports ein Exemplar des Begleitdokuments vor.

§ 2 - Der Transporteur, der das Begleitdokument erstellt, legt am Verlade- und Entladeplatz binnen sieben Tagen nach dem Tag des Transports ein Exemplar des Begleitdokuments vor.

§ 3 - Die in den Paragraphen 1 und 2 vorgesehenen Verfasser sind verpflichtet, die in Artikel 38 § 1 vorgesehenen Daten des Begleitdokuments mit Ausnahme der Uhrzeit in SANITEL einzugeben, entweder direkt in SANITEL oder aber in ein eigenes System, das einen Datenaustausch mit SANITEL ermöglicht. Die Daten müssen binnen sieben Werktagen nach dem Tag des Transports in SANITEL registriert sein.

**Art. 31 - § 1** - Das Begleitdokument ist in folgenden Fällen nicht erforderlich:

i. beim Transport oder bei der Verbringung von Geflügel im Rahmen der normalen Betriebsführung und sofern das Geflügel dabei nicht den Bestand wechselt,

ii. bei der Sammlung von Tierkörpern,

iii. beim Handel mit und beim Transport von Sporttauben zwischen Taubenhäusern im Hinblick auf die Ausübung des Taubensports,

iv. beim Transport von Geflügel zu und zwischen Betrieben, die nicht über eine Genehmigung gemäß dem Königlichen Erlass vom 17. Juni 2013 verfügen müssen.

§ 2 - Außer in Anwendung von Artikel 36 sind Brütereien nicht verpflichtet, ein Begleitdokument zu erstellen, sofern sie die Daten des Begleitdokuments auf andere Weise in SANITEL registrieren, entweder direkt in SANITEL oder aber in einem eigenen System, das einen Datenaustausch mit SANITEL ermöglicht. Die Daten müssen binnen sieben Werktagen nach dem Tag des Transports in SANITEL registriert sein. In diesem Fall sind auch die Artikel 30 und 35 nicht verbindlich.

**Art. 32** - Für jede Aufnahme von Geflügel aus anderen Ländern in seinem Betrieb und für jeden Abgang von Geflügel aus seinem Betrieb in andere Länder muss der Viehhalter diese Aufnahme und diesen Abgang in SANITEL registrieren, entweder direkt in SANITEL oder in seinem eigenen System, das einen Datenaustausch mit SANITEL ermöglicht. Die Daten müssen binnen sieben Werktagen nach dem Tag des Transports in SANITEL registriert sein.

**Art. 33 - § 1** - Für den Transport von Geflügel in Hobbyhaltung und von Geflügel, das als Geflügel in Hobbyhaltung verkauft werden soll, ist die Erstellung eines Begleitdokuments nur für einen Transport vom Betrieb des Händlers zu einer Ansammlung, wie in Artikel 40 und in Artikel 52 des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 2014 über die Bedingungen für den Transport und das Ansammeln landwirtschaftlicher Nutztiere sowie den Handel mit diesen Tieren erwähnt, und zurück erforderlich. Der Händler erstellt ein Begleitdokument und bewahrt es während des Transports und der Ansammlung auf.

§ 2 - Der Geflügelhändler legt bei der Ansammlung dem Veranstalter dieser Ansammlung ein Exemplar des Begleitdokuments vor.

**Art. 34 - § 1** - Das Begleitdokument darf auf Papier oder in elektronischer Form erstellt werden, sofern die Daten jederzeit abgefragt werden können.

§ 2 - Die Agentur stellt auf ihrer Website und über die Vereinigungen ein Muster des Begleitdokuments in Papierform zur Verfügung.

§ 3 - In Abweichung von Artikel 29 darf das Begleitdokument durch gleich welches andere Transportdokument auf Papier oder in elektronischer Form ersetzt werden, sofern es die in Artikel 38 bestimmten Daten enthält. Artikel 35 § 2 findet gegebenenfalls auch Anwendung.

**Art. 35 - § 1** - Ist die Erstellung eines Begleitdokuments erforderlich, muss es auf Verlangen der Kontrollbehörde vorgelegt werden können.

Befindet sich das Begleitdokument auf einem Datenträger, muss die Möglichkeit bestehen, der Kontrollbehörde die betreffenden Daten auf ihren Antrag hin als elektronische Datei zu übertragen.

§ 2 - Bei Verwendung der SANITEL-Nummern der Anbieter müssen der Verfasser des Begleitdokuments und der Transporteur die Identität des den angegebenen Nummern entsprechenden Anbieters (Name und Anschrift) jederzeit mitteilen können.

**Art. 36 - § 1** - Die in Artikel 30 § 2 beziehungsweise Artikel 32 erwähnten Transporteure und Viehhalter dürfen Registrierungen in SANITEL durch die Vereinigung vornehmen lassen. In diesem Fall übermitteln sie der Vereinigung binnen sieben Werktagen nach dem Tag des Transports eine lesbare Kopie des ordnungsgemäß ausgefüllten Begleitdokuments. Die Vereinigung führt die Registrierung in SANITEL für ihre Rechnung binnen sieben Werktagen nach dem Tag des Empfangs des Dokuments aus.

§ 2 - Transporteure, die die Bewegungen in SANITEL registrieren müssen, dürfen diese Aufgabe an den Veranlasser des Transports, oder, im Falle von Schlachtgeflügel, an den Betreiber des Schlachthofs übertragen. Der Schlachthof kann die Registrierung auch über das im Ministeriellen Erlass vom 28. September 2010 über das computergestützte Register in Schlachthöfen vorgesehene computergestützte Register ausführen.

Wird von der in Absatz 1 erwähnten Übertragung Gebrauch gemacht, gelten für den Veranlasser und den Schlachthof die gleichen Pflichten und Fristen wie für die übertragende Person.

Die übertragenden Personen bleiben für eine korrekte Registrierung der Daten in SANITEL innerhalb der durch vorliegenden Erlass festgelegten Fristen verantwortlich.

## *Abschnitt 2 - Handel mit Kaninchen*

**Art. 37** - Für den Transport von Kaninchen finden in Sachen Begleitdokument Bestimmungen Anwendung, die den in Artikel 28, Artikel 29 §§ 2 und 3, Artikel 30, Artikel 31

§ 1 Ziffer i und ii und § 2 und den Artikeln 32, 34, 35 und 36 erwähnten Bestimmungen für Geflügel entsprechen.

### *Abschnitt 3 - Daten des Begleitdokuments*

**Art. 38 - § 1** - Ein Begleitdokument enthält mindestens folgende auf den Daten aus SANITEL beruhende Daten über Geflügel und Kaninchen:

- i. Nummer oder Code des Bestands des Verladeplatzes,
- ii. Daten in Bezug auf das Verladen: Datum und Uhrzeit,
- iii. geschätzte Dauer des Transports: mehr oder weniger als zwölf Stunden,
- iv. Nummer der Niederlassung oder Nummer oder Code des Bestands des Entladeplatzes,
- v. Daten in Bezug auf das Entladen: Datum und Uhrzeit,
- vi. über die Geflügelgruppe: Tierart, Anzahl Tiere und Schlupfdatum,
- vii. über die Kaninchengruppe: Anzahl Tiere,
- viii. gegebenenfalls Nummer der Gesundheitsbescheinigung, die bei der Verbringung von Tieren ins Ausland beziehungsweise aus dem Ausland mitzuführen ist.

§ 2 - Für die Zwecke des Registers des Transporteurs, wie in Artikel 13 des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 2014 über die Bedingungen für den Transport und das Ansammeln landwirtschaftlicher Nutztiere sowie den Handel mit diesen Tieren vorgesehen, kann das zusätzliche Begleitdokument folgende Daten enthalten:

- i. Kenndaten des Transporteurs,
- ii. Kenndaten des Transportmittels,
- iii. Gegebenenfalls Kenndaten des Veranlassers des Transports.

## *KAPITEL 10 - Abänderungsbestimmungen*

*Abschnitt 1* - Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen

**Art. 39** - Artikel 2 § 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen wird wie folgt abgeändert:

1. Die Nummern 6 und 7 werden gestrichen.
2. Ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"Sofern nicht die Bestimmungen von § 1<sup>ter</sup> Anwendung finden oder wenn diese Tiere oder ihre Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, findet vorliegender Erlass keine Anwendung auf:

1. Halter von weniger als 20 Zuchtkaninchen oder weniger als 100 Fleischkaninchen,
2. Halter von weniger als 4 Straußen oder weniger als 6 Emus, Nandus und Kasuaren und Halter von weniger als 200 Stück anderem Geflügel,
3. Brütereien mit einer Brutkapazität von höchstens 49 Eiern von den in Nr. 2 erwähnten Laufvögeln und/oder mit einer Brutkapazität von höchstens 199 Eiern von anderem darin erwähnten Geflügel."

*Abschnitt 2* - Abänderung des Königlichen Erlasses vom 3. Juni 2007 über die Identifizierung und die Registrierung von Schafen, Ziegen und Hirschen

**Art. 40** - In Artikel 19 § 2 des Königlichen Erlasses vom 3. Juni 2007 über die Identifizierung und die Registrierung von Schafen, Ziegen und Hirschen wird der zweite Satz aufgehoben.

(...)

*Abschnitt 4* - Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. März 2011 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern

**Art. 45** - In Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 23. März 2011 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern wird Absatz 2 aufgehoben.

*Abschnitt 5* - Abänderung des Königlichen Erlasses vom 14. Mai 2012 über die Gebühren für die Identifizierung und Registrierung von Tieren

**Art. 46** - In Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 14. Mai 2012 über die Gebühren für die Identifizierung und Registrierung von Tieren wird eine Nummer 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"4. Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 2018 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Geflügel, Kaninchen und bestimmtem Geflügel in Hobbyhaltung."

**Art. 47** - In denselben Erlass wird eine Anlage IV eingefügt, die vorliegendem Erlass als Anlage 4 beigefügt ist.

**Art. 48** - In denselben Erlass wird eine Anlage V eingefügt, die vorliegendem Erlass als Anlage 5 beigefügt ist.

*Abschnitt 6* - Abänderung des Königlichen Erlasses vom 17. Juni 2013 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und ihre Einfuhr aus Drittländern und über die Bedingungen für die Genehmigung von Geflügelbetrieben

**Art. 49** - Artikel 1 § 2 des Königlichen Erlasses vom 17. Juni 2013 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und ihre Einfuhr aus Drittländern und über die Bedingungen für die Genehmigung von Geflügelbetrieben wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.

2. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt: "Die Kapitel II und III finden jedoch keine Anwendung auf den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel, das für Ausstellungen, Leistungsschauen oder Wettbewerbe bestimmt ist, sowie auf Vögel und die Einfuhr dieses Geflügels und dieser Vögel aus Drittländern."

**Art. 50** - Artikel 1 desselben Erlasses wird durch die Paragraphen 3, 4 und 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 3 - Eine Genehmigungspflicht gemäß den Bestimmungen der Kapitel IV, V und VI gilt nur für Geflügelbetriebe mit mindestens vier Straußen, mindestens sechs Emus, Nandus und Kasuaren oder mindestens 200 Stück anderem Geflügel.

Eine Genehmigungspflicht gemäß den Bestimmungen der Kapitel IV, V, und VI gilt nicht für Tauben. Die Artikel 37 und 38 finden jedoch Anwendung auf registrierte Geflügelbetriebe mit spezifischen Fleishtaubenrassen.

§ 4 - Die Artikel 25 bis 42 finden keine Anwendung auf Geflügelbetriebe, die von einem Geflügelhändler für den Geflügelhandel genutzt werden.

§ 5 - Die auf Eintagsküken anwendbaren Bestimmungen des vorliegenden Erlasses finden gegebenenfalls auch Anwendung auf Bruteier, außer für die Anwendung der Kapitel II und III."

**Art. 51** - Artikel 2 Absatz 2 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Nach der Begriffsbestimmung Nr. 1 werden die Begriffsbestimmungen Nr. 1/1 und 1/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"1/1 Geflügel in Hobbyhaltung: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner und Laufvögel (Ratiten), einschließlich ihrer Zierrassen, die selbst oder deren Erzeugnisse nicht für die Nahrungsmittelkette oder die Aufstockung von Wildbeständen in Gefangenschaft bestimmt sind,

1/2 Vögel: Geflügel in Hobbyhaltung und alle anderen Vögel mit Ausnahme des in Nr. 1 erwähnten Geflügels,".

2. Nach der Begriffsbestimmung Nr. 3 wird die Begriffsbestimmung Nr. 3/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"3/1 Eier in Schlupfbrutphase: Eier, die während mindestens achtzehn Tagen angebrütet werden, um anschließend zwecks Ausbrütung zum Geflügelbetrieb transportiert zu werden,".

3. In der Begriffsbestimmung Nr. 4 wird ein Buchstabe *e)* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"*e)* Fleischtauben: Tauben, die spezifisch für die Fleischerzeugung gehalten werden, und Tauben, die in Artikel 2 § 2 Nr. 7 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 2018 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Geflügel, Kaninchen und bestimmtem Geflügel in Hobbyhaltung erwähnt sind,".

4. In der Begriffsbestimmung Nr. 5 wird Buchstabe *c)* aufgehoben.

5. Begriffsbestimmung Nr. 6 wird wie folgt ersetzt:

"6. Geflügelbestand: Geflügel, das in einer Produktionseinheit gehalten wird,".

6. Begriffsbestimmung Nr. 7 wird wie folgt ersetzt:

"7. Geflügelgruppe: sämtliches Geflügel derselben Art, derselben Sorte, gleichen Alters, mit identischem Gesundheitsstatus, das gleichzeitig in ein und derselben Produktionseinheit gehalten wird und eine epidemiologische Einheit bildet. Gegebenenfalls beurteilt die Agentur den epidemiologischen Zusammenhang zwischen den Einheiten,".

7. Begriffsbestimmung Nr. 10 wird wie folgt ersetzt:

"10. für den Direktverkauf von frischem Fleisch bestimmtes Geflügel: Masthähnchen oder -truthühner, die in einem Geflügelbetrieb mit geringer Kapazität gehalten werden und deren frisches Fleisch direkt an den Endverbraucher verkauft wird,".

8. Begriffsbestimmung Nr. 11 wird wie folgt ersetzt:

"11. Geflügelstall: Räumlichkeiten, die aus einem einzigen Vorraum und einem oder mehreren Abteilen bestehen, einschließlich der Auslaufflächen, falls vorhanden, die über denselben Vorraum betreten werden können.

Werden mehrere Geflügelställe über denselben Vorraum betreten, bilden sie dieselbe Produktionseinheit,".

9. Nach der Begriffsbestimmung Nr. 11 werden die Begriffsbestimmungen Nr. 11/1 und 11/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"11/1 Abteil: Räumlichkeit, ob in Buchten unterteilt oder nicht, mit demselben separaten Luftraum beziehungsweise eine getrennte Abteilung in einem Transportmittel.

Güllegruben und Förderbänder für Gülle und Eier dürfen durchgehend sein, wenn sie ausreichend abgeschirmt sind und das Geflügel nicht direkt mit ihnen in Kontakt kommen kann. Gegebenenfalls beurteilt die Agentur, ob die Abtrennung ausreichend ist,

11/2 Produktionseinheit: Gesamtheit eines beziehungsweise mehrerer Geflügelställe einer Niederlassung, in der eine Gruppe Geflügel untergebracht ist,".

10. In der Begriffsbestimmung Nr. 20 zweiter Gedankenstrich wird der angegebene Königliche Erlass durch den "Königlichen Erlass vom 11. November 2013 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette Aufgaben von selbständigen Tierärzten, Bioingenieuren, Mastern, Industrieingenieuren oder Bachelors oder von juristischen Personen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kontrollen, Probenahmen, Zertifizierungen und Audits ausüben, ausführen lassen kann" ersetzt.

11. Nach der Begriffsbestimmung Nr. 35 wird eine Begriffsbestimmung Nr. 36 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"36. Geflügelhändler: in Artikel 3 § 2 Nr. 8/1 des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 2014 über die Bedingungen für den Transport und das Ansammeln landwirtschaftlicher Nutztiere sowie den Handel mit diesen Tieren erwähnte Händler,".

**Art. 52** - Nach Artikel 2 wird ein Artikel 2/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 2/1 - § 1 - Für den Geflügelbetrieb eines Geflügelhändlers finden auf die Begriffsbestimmungen folgende Abweichungen Anwendung:

i. Die Gesamtheit des gehaltenen Geflügels bildet immer eine einzige epidemiologische Einheit.

ii. Die Gesamtheit des gehaltenen Geflügels bildet immer eine einzige Gruppe.

iii. In einem selben Geflügelstall oder Abteil darf Geflügel unterschiedlicher Arten, Kategorien und unterschiedlichen Alters zusammen gehalten werden, sofern es pro Art und Kategorie in separaten Buchten untergebracht wird.

iv. Die Gesamtheit der Geflügelställe eines Betriebs bildet immer eine einzige Produktionseinheit.

§ 2 - Die Bestimmungen von § 1 mit Ausnahme von Ziffer ii finden auch Anwendung auf die Geflügelbestände in einem Geflügelbetrieb mit geringer Kapazität."

**Art. 53** - In Artikel 23 desselben Erlasses wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

"Das Muster der Bescheinigung entspricht dem Muster, das in der vorerwähnten Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission vom 8. August 2008 erwähnt ist."

**Art. 54** - In Artikel 30 desselben Erlasses wird vor den Wörtern "7 und 8" die Ziffer "6," eingefügt.

**Art. 55** - Artikel 39 § 3 desselben Erlasses wird aufgehoben.

**Art. 56** - Artikel 40 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

"Art. 40 - Geflügelbetriebe mit geringer Kapazität sind verpflichtet:

a) jede Bucht, die von Nutzgeflügel, das für die Fleischerzeugung bestimmt ist, belegt wird, bei jeder Leerung und in jedem Fall mindestens zweimal pro Jahr zu reinigen und zu desinfizieren,

b) jede Bucht, die von Nutzgeflügel, das für die Erzeugung von Konsumeiern bestimmt ist, belegt wird, bei jeder Leerung und in jedem Fall mindestens einmal alle zwei Jahre zu reinigen und zu desinfizieren."

**Art. 57** - In Artikel 41 desselben Erlasses wird das Wort "Hühnerstalls" und werden die Wörter "Hühnerstall oder Haltungsbereich" jeweils durch das Wort "Abteils" beziehungsweise "Abteil" ersetzt.

**Art. 58** - Anlage II Teil A desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 1 werden die Wörter "von dem für die Tiere bestimmten Raum" durch die Wörter "von den für die Tiere bestimmten Abteilen" ersetzt.

2. In Nr. 1 letzter Satz werden zwischen den Wörtern "Geflügelbetrieb mit" und den Wörtern "mehreren Beständen" die Wörter "Zuchtgeflügel in" eingefügt.

3. In Nr. 3 wird in Buchstabe *a*) das Wort "Geflügelstall" durch das Wort "Produktionseinheit" ersetzt.

**Art. 59** - Anlage II Teil B desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 1 werden die Wörter "das Betreten der Ställe" durch die Wörter "ein Betreten" ersetzt.

2. In Nr. 6 Buchstabe *a*) werden die Wörter "Außer für Geflügelbetriebe, die unter die Buchstaben *b*) oder *c*) fallen:" aufgehoben.

3. In Nr. 6 Buchstabe *a*) werden die Wörter "jeder Stall" durch die Wörter "jedes Abteil" ersetzt.

4. In Nr. 6 werden die Buchstaben *b*) und *c*) aufgehoben.

5. In Nr. 6 Buchstabe *d*) werden die Wörter "Stall oder Haltungsbereich" durch das Wort "Abteil" ersetzt.

6. Nach Nr. 8 werden die Nummern 9 und 10 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"9. Im Betrieb darf nur Geflügel gehalten werden, das:

*a*) aus dem Betrieb selbst stammt,

*b*) aus anderen Betrieben stammt, die über eine Genehmigung 10.1 oder 10.2 für die Haltung von Geflügel verfügen.

10. Der Betreiber darf mit seinem Geflügel nicht an Ansammlungen teilnehmen."

(...)

## KAPITEL 11 - *Schlussbestimmungen*

**Art. 77** - Die Kosten, die mit der in vorliegendem Erlass erwähnten Kennzeichnung und Registrierung von Geflügel, Geflügel in Hobbyhaltung und Kaninchen verbunden sind, werden von den Haltern getragen.

**Art. 78** - Für Geflügelbetriebe, die am Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses bereits über eine Bestandsnummer verfügen, muss der Verantwortliche die Daten in SANITEL kontrollieren und gegebenenfalls vor Ende des sechsten Monats nach dem Monat des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses anpassen.

Andere als die im Königlichen Erlass vom 17. Juni 2013 erwähnten Betriebe, die am Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses aktiv und noch nicht registriert sind, müssen vor Ende des fünften Monats nach dem Monat des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses registriert sein.

Taubenhäuser, die an dem in Absatz 2 erwähnten Datum nicht gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses registriert sind, gelten als Taubenhäuser, in denen nicht für die Nahrungsmittelkette bestimmte Tauben gehalten werden.

**Art. 79** - Der Minister kann die Anlagen zu vorliegendem Erlass abändern.

**Art. 80** - Vorliegender Erlass tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

**Art. 81** - Der für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

## ANLAGE 1

Inhalt eines Antrags auf Registrierung eines Betriebs in Anwendung von Artikel 7 § 1

**A. Der Antrag auf Registrierung eines Betriebs muss Folgendes enthalten:**

1. Fakultativ: die ausgefüllte Anlage zum Ministeriellen Erlass vom 8. August 2008 zur Festlegung der besonderen Modalitäten für eine Notifizierung zwecks Registrierung oder einen Antrag auf Genehmigung und/oder Zulassung bei der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette. Gegebenenfalls übermittelt die Vereinigung die Unterlage der Lokalen Kontrolleinheit der Agentur.

Die Angaben aus dieser Anlage zum Ministeriellen Erlass vom 8. August 2008 dürfen auch in einer Unterlage der Vereinigung angegeben werden, sofern alle Punkte darin aufgenommen sind und sofern die Vereinigung der Lokalen Kontrolleinheit der Agentur jederzeit eine elektronische Kopie zur Verfügung hält.

2. Im Falle eines Antrags für mehrere Geflügelbestände in einem selben Betrieb: einen ausführlichen Betriebsplan mit:

a. einer nummerierten Angabe der verschiedenen Geflügelställe und gegebenenfalls der angeschlossenen Auslaufflächen, die unter derselben Bestandsnummer genutzt werden,

b. pro Bestand, auf den sich der Antrag bezieht: die in Punkt 3 erwähnten Angaben.

3. Für einen Betrieb, in dem die Haltung von Geflügel ebenfalls genehmigungspflichtig ist, die Merkmale des Betriebs und des Geflügels, pro Bestand, auf den beziehungsweise das der Antrag Anwendung findet, unter anderem:

a. Geflügelart(en),

b. Kategorien gehaltener Tiere: Geflügel zur Aufzucht (Auswahl, Fortpflanzung, Nutzung), Zuchtgeflügel (Auswahl, Fortpflanzung), Nutzgeflügel (Legegeflügel oder Nutzgeflügel des Typs Fleischgeflügel); wenn es sich um Hühner handelt: Masthühnchen oder Legehennen,

c. Art der Tiere: Legetyp, Fleischtyp,

d. Angabe, ob eine Auslauffläche Anwendung findet (ja/nein),

e. Kapazität: gegebenenfalls pro Bestand.

Wenn mehrere Bestände im Betrieb gehalten werden, müssen die Angaben pro Bestand übermittelt werden.

4. Für einen Betrieb, in dem die Haltung von Geflügel nicht genehmigungspflichtig ist:

a. ob in diesem Betrieb Geflügel, Geflügel in Hobbyhaltung oder beides gehalten wird, insbesondere wenn dort Legehennen gehalten werden,

b. ob die Gesamtstückzahl dauerhaft gehaltenen Geflügels und/oder Geflügels in Hobbyhaltung für jede Gruppe einzeln den Schwellenwert von 199 Stück überschreitet,

c. Angabe, ob eine Auslaufläche Anwendung findet (ja/nein),

d. im Falle von Geflügel in Hobbyhaltung: Adresse, an der das Geflügel in Hobbyhaltung gehalten wird.

5. Den für das Geflügel verantwortlichen Halter:

a. seine Unternehmensnummer in der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU),

b. wenn Buchstabe a keine Anwendung findet, seine Nationalregisternummer,

c. wenn die Buchstaben a und b keine Anwendung finden: seinen Namen, seinen Vornamen und seine Adresse.

6. Den verantwortlichen Hobby-Geflügelhalter:

a. seine Nationalregisternummer,

b. wenn Buchstabe a keine Anwendung findet: seinen Namen, seinen Vornamen und seine Adresse.

**B. Der Antrag auf Registrierung eines Kaninchenbetriebs muss folgende Angaben enthalten:**

1. Fakultativ: die gleichen Angaben wie in Punkt A.1 erwähnt.

2. Die Kapazität des Kaninchenbetriebs: Anzahl Zuchtkaninchen (weibliche Kaninchen) und Anzahl Fleischkaninchen

3. Den für die Kaninchen verantwortlichen Halter:

a. seine Unternehmensnummer in der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU),

b. wenn Buchstabe a keine Anwendung findet, seine Nationalregisternummer,

c. wenn die Buchstaben a und b keine Anwendung finden: seinen Namen, seinen Vornamen und seine Adresse.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 25. Juni 2018 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Geflügel, Kaninchen und bestimmtem Geflügel in Hobbyhaltung beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Landwirtschaft  
D. DUCARME

## ANLAGE 2

## Inhalt des Antrags auf Zulassung eines Kennzeichnungsmittels

1. Antragsschreiben für eine "Zulassung für Typ X".
2. Informationen über den Antragsteller:
  - a) Kontaktdaten,
  - b) Referenzen.
3. Unterschrift des Antrags + Einverständniserklärung in Bezug auf die Bestimmungen von Artikel 16.
4. Informationen über die Produktion:
  - a) Produktionskapazität,
  - b) Produktionsverfahren: gegebenenfalls erzielte Qualitätsnorm und durchgeführte Eigenkontrolle.
5. Informationen über das Kennzeichnungsmittel und die Anforderungen an das Anbringungsmaterial:
  - a) Beschreibung,
  - b) detaillierte technische Zeichnung,
  - c) Größen.
6. Informationen über Logistik und Informatik:
  - a) Modalitäten: Lieferfrist, Verpackung, Versendung,
  - b) sachdienliche Informationen, aus denen hervorgeht, dass die Anforderungen von Artikel 16 eingehalten werden,
  - c) Verfahren zur Bestellung von Kennzeichnungsmitteln.

7. Musterexemplare des Kennzeichnungsmittels (mindestens zweihundert Stück) und des Anbringungsmaterials, die beide kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Diese Musterexemplare dürfen in einer Standardfarbe geliefert werden.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 25. Juni 2018 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Geflügel, Kaninchen und bestimmtem Geflügel in Hobbyhaltung beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Landwirtschaft  
D. DUCARME

---

## ANLAGE 3

## Kriterien für Fußringe

A. Ein geschlossener Fußring verfügt über folgende Merkmale:

*a)* die in Punkt C beschriebenen Merkmale.

*b)* Er ist formbeständig.

*c)* Er ist verschleißfest.

*d)* Er ist nahtlos: Das bedeutet, es handelt sich um einen Ring oder eine Manschette in einem Stück, ohne Nähte oder Lötungen.

*e)* Aufgrund seines Formats kann er nach Anbringen in den ersten Lebenstagen nicht mehr ohne Beschädigung oder Veränderung vom Bein entfernt werden, wenn das Bein seinen endgültigen Umfang erreicht hat. Beim Anbringen des Rings darf das Bein nicht verletzt werden.

B. Ein geöffneter Fußring verfügt über folgende Merkmale:

*a)* die in Punkt C beschriebenen Merkmale.

*b)* Nach Verschließen kann der Ring nicht mehr geöffnet werden, ohne das Befestigungselement zu beschädigen,

*c)* Er ist formbeständig.

*d)* Er ist verschleißfest.

C. Ein Fußring verfügt über folgende optische Merkmale:

I. Er ist lachsfarben.

II. Er enthält folgende Eintragungen in schwarz:

*a)* den Ländercode "BE",

*b)* den Bestandscode,

*c)* eine sechsstellige, mit "01" beginnende laufende Nummer.

III. Er kann fakultativ andere Angaben enthalten, sofern die Lesbarkeit der in Ziffer II vermerkten Angaben nicht beeinträchtigt wird.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 25. Juni 2018 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Geflügel, Kaninchen und bestimmtem Geflügel in Hobbyhaltung beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Landwirtschaft  
D. DUCARME

---

Anlage 4 zum Königlichen Erlass vom 25. Juni 2018 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Geflügel, Kaninchen und bestimmtem Geflügel in Hobbyhaltung

ANLAGE IV zum Königlichen Erlass vom 14. Mai 2012 über die Gebühren für die Identifizierung und Registrierung von Tieren

GEBÜHR FÜR GEFLÜGEL UND GEFLÜGEL IN HOBBYHALTUNG

<b>A</b>	<b>Jährliche Gebühr für Bestände an Geflügel und Geflügel in Hobbyhaltung in ein und demselben Betrieb:</b>	
1.	für den ersten Bestand <sup>1</sup>	58,30 EUR
2.	für jeden weiteren <sup>2</sup> Bestand <sup>1</sup>	15 EUR
3.	für jeden Bestand Geflügel <sup>1</sup> mit weniger als 200 Stück Geflügel	21,20 EUR
4.	für jeden Bestand Geflügel in Hobbyhaltung <sup>1</sup> mit weniger als 200 Stück Geflügel	21,20 EUR
<sup>1</sup> Für die (erneute) Aktivierung eines Bestands und pro aktiven Bestand am 1. Januar.		
<sup>2</sup> Nicht anwendbar auf Geflügelbetriebe mit geringer Kapazität.		
<b>B</b>	<b>Jährliche Gebühr für Brütereien</b>	58,30 EUR
<b>C</b>	<b>Gebühr für Betriebsbesuche:</b>	31,80 EUR
	pro begonnene halbe Stunde pro Person	

Gesehen, um Unserem Erlass vom 25. Juni 2018 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Geflügel, Kaninchen und bestimmtem Geflügel in Hobbyhaltung beigelegt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Landwirtschaft  
D. DUCARME

Anlage 5 zum Königlichen Erlass vom 25. Juni 2018 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Geflügel, Kaninchen und bestimmtem Geflügel in Hobbyhaltung

ANLAGE V zum Königlichen Erlass vom 14. Mai 2012 über die Gebühren für die Identifizierung und Registrierung von Tieren

GEBÜHR FÜR KANINCHEN

<b>A</b>	<b>Jährliche Gebühr für Kaninchenbestände in ein und demselben Betrieb:</b>	
1.	für den ersten Bestand <sup>1</sup>	58,30 EUR
2.	für jeden weiteren Bestand <sup>1</sup>	15,00 EUR
3.	für jeden Kaninchenbestand <sup>1</sup> mit weniger als 20 Zuchtkaninchen oder 100 Fleischkaninchen	21,20 EUR
<sup>1</sup> Für die (erneute) Aktivierung eines Bestands und pro aktiven Bestand am 1. Januar.		
<b>B</b>	<b>Gebühr für Betriebsbesuche:</b>	
	pro begonnene halbe Stunde pro Person	31,80 EUR

Gesehen, um Unserem Erlass vom 25. Juni 2018 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Geflügel, Kaninchen und bestimmtem Geflügel in Hobbyhaltung beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Landwirtschaft  
D. DUCARME